



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 28.12.2001** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
68	Satzung des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung)	114
69	10. Satzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	117
70	5. Satzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 14.12.1999	119
71	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2000	120
72	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	120
73	Entgeltordnung für das Sauerland-Museum in Arnsberg vom 19.12.2001	123
74	II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000	124
75	2. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999	124
76	IV. Nachtragssatzung vom 11.12.2001 zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - ASK - vom 02.11.1993	125
77	Betriebsordnung für die Müllumladestationen des Hochsauerlandkreises	127
78	Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen	136
79	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft „Hoppecke“ vom 04.11.1974	163
80	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 3 „Hoppecketal“	163

68 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001 ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.12.2001 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz sowie den zur Durchführung dieses Geset-

zes erlassenen Rechtsvorschriften werden gem. § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Kostengesetz) Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes näher bestimmt.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abweichung von den Pauschalbeträgen der Richtlinie 85/73/EWG

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes wird festgestellt, dass die in dieser Satzung festgelegten Gebühren

- für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben (ohne Trichinenuntersuchungen),
- für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen,
- für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben und
- für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

von den jeweiligen europarechtlichen Pauschalbeträgen nach

- Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 85/73/EWG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 88/409/EWG und Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung 88/408 EWG,
- Art. 2 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 4 Buchst. b) des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG sowie nach
- Art. 5 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 2 Buchst. b) und Satz 4 sowie nach Ziffer 4 Buchst. b) des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG

zur Deckung der dem Hochsauerlandkreis tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten abweichen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Ein Jungrind im Sinne dieser Satzung ist ein Rind mit einem Lebendgewicht von bis zu 220 kg.

§ 4
Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalbeträgen betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich wie folgt festgesetzt werden.

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	19,78	16,81	13,85	10,88
Jungrind	19,78	16,81	13,85	10,88
Schwein (weniger als 25 kg)	8,50	7,23	5,95	4,68
Schwein (25 kg und mehr)	8,50	7,23	5,95	4,68
Einhufer	28,14	23,92	19,70	15,48
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	7,01	5,96	4,91	3,86
Schaf, Ziege (12-18 kg)	7,01	5,96	4,91	3,86
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	7,01	5,96	4,91	3,86
Haarwild	9,17	7,79	6,42	5,04

§ 5
Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Schlachtungen - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 4,53 € festgesetzt.

§ 6
Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,50 €
je Jungrind	0,59 €
je Schwein	0,10 €
je Schaf/Ziege	0,16 €
je Einhufer	4,36 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 7
Trichinenuntersuchung

Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 4, 5 dieser Satzung wird die Gebühr für die Trichinenuntersuchung je Tier wie folgt festgesetzt:

bei Schweinen, Einhufern und sonstigen der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tieren 2,37 €

bei Wildschweinen 12,22 €

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen Pauschalbetrages zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 24,47 € erhoben.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 24,47 €.

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen registrierten Betrieben beträgt 24,47 € je angefangene halbe Stunde.

§ 11

Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung oder sonstige Untersuchungen nach der Fleischhygieneverordnung

Neben den Gebühren nach §§ 410 dieser Satzung sind für die nachstehenden Untersuchungen folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) bakteriologische Fleischuntersuchungen je Tier | 46,63 € |
| b) sonstige amtliche Untersuchungen nach der Fleischhygieneverordnung je Tier | 46,63 € |
| c) sonstige Untersuchungen auf Verlangen | 46,63 € |
| d) BSE-Schnelltest | 38,24 € |

§ 12 Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlachttieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 12,24 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 12,24 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 13

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 4, 5 sind in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Ebenfalls sind diese Gebühren in Höhe von 75% zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z.B. Not-schlachtungen) stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühren nach §§ 4, 5 zu entrichten.

§ 14

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach § 4 und § 5 erhöhen sich um 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 15 Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder

entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

für einen Fleischkontrolleur 12,02 €
für einen amtlichen Tierarzt 24,47 €

§ 16 Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/Fleischkontrolleur festgesetzt und eingezogen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14.12.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 19.12.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Neufassung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

69 10. SATZUNG VOM 19.12.2001 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGSSATZUNG VOM 22.03.1991

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NRW. 1976 S. 267/SGV. NRW. 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646/SGV. NRW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung
- der EU-Entscheidung 2000/418/EG in der jeweils geltenden Fassung: „Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG“

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.12.2001 folgende 10. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebühren für Tierkörperteile aus Schlachtungen sowie bei Abgabe sonstiger Tierkörperteile und Erzeugnisse

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen in Schlachtstätten und in Schlachthöfen sowie bei Abgabe sonstiger Tierkörperteile und Erzeugnisse erhebt der Kreis Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 bemessen sich gem. folgender Staffel:

a) für den jeweils entleerten Behälter

240 l - Behälter	29,98 €
1100 l - Behälter	94,98 €

b) Je Tonne

Knochen, die separat angedient werden	151,01 €
Blut, das separat angedient wird	102,21 €

(3) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Federn, Borsten und ggf. Blut, die von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht beseitigt werden können, bemessen sich die Gebühren nach den abgeholt Mengen und den Kosten der Beseitigung durch einen im Einvernehmen mit dem Beseitigungspflichtigen von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt beauftragten Dritten.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 erfolgt die Gebührensatzsetzung für die Beseitigung von Tierkörpern und Erzeugnissen, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind und anderweitig entsorgt werden müssen, im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips.

(5) Die Einziehung der Gebühren wird auf die TBA übertragen.

Artikel 2

§ 3 a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a

Sonderbestimmungen für SRM

(1) Für die Beseitigung von SRM werden abweichend von den Gebühren des § 3 nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) **für jede Abholung und Entleerung eines 1.100 Liter Behälters** 134,15 €

b) **für die Abholung und Entleerung eines 240 Liter Behälters (Anfahrt 14-täglich)** 40,00 €

(2) Die TBA kann für die unschädliche Beseitigung des SRM andere Tierkörperbeseitigungsanstal-

ten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.

(3) SRM aus Schlachtbetrieben ist nach der Entnahme und der amtlichen Einfärbung bis zur Abholung getrennt zu lagern.

(4) Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachttreststoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(5) Die Benutzer haben der TBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass auszuhändigen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Werden der TBA keine bzw. keine ordnungsgemäßen Altersangaben über die zu entsorgenden Rinder gemacht, werden sie als SRM-Rinder behandelt. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(6) Die Einziehung der Gebühren der SRM-Tierkörperteile wird auf die TBA übertragen.

Artikel 3

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebühr für Tierkörper

Für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Abholung von Tierkörpern, die nicht Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind 12,98 €

Für die Beseitigung sind zusätzlich die folgenden Gebühren zu entrichten:

Je Hund	+ 4,55 €
Je Katze	+ 0,73 €
Für sonstige nicht verwertbare Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse je kg	+ 0,18 €

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Satzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der z. Z. geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

70 5. SATZUNG VOM 19.12.2001 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 14.12.1999

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung

- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.12.2001 folgende 5. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung oder sonstige Untersuchungen nach der Fleischhygieneverordnung Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

- d) BSE Schnelltest 76,26 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Satzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 14.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

71 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „HOCHSAUERLANDTOURISTIK DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2000

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 den Jahresabschluss des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2000 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 1.528.964,46 DM und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 1.998.997,85 DM abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 1.998.997,85 DM wird wie folgt behandelt:

- a) Ausgleich durch Verlustabdeckung/HSK
1.900.000,00 DM
- b) Entnahme auf der Allgemeinen Rücklage
98.997,85 DM

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2000 liegt in der Zeit von Mittwoch, den 02.01.2002 bis einschließlich Dienstag, den 15.01.2002 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 424 (Herr Brandenburg) oder Zimmer 427 (Herr Weber), während der Dienststunden in der Zeit von 7:30 Uhr - 15:30 Uhr (freitags in der Zeit von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließendes Prüfungsergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises:

„Diese pflichtgemäße Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Meschede, 28.06.2001

Der Leiter des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes

(Fobbe)

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

72 GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), sowie § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe

- (1) Der Hochsauerlandkreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck Ret-

tungswachen in Brilon, Eslohe, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.

- (2) Die Rettungswachen in Arnsberg werden von der Stadt Arnsberg in eigener Trägerschaft betrieben.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (5) Geisteskranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) – ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, Krankentransportwagen (KTW) oder Personenwagen (PW) eingesetzt.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentrans-

portdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Inanspruchnahme ist die Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankenkraftwagen) oder eines Personenkraftwagens und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises.

§ 3 Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beförderungsgebühren

1.1	Bei der Inanspruchnahme eines RTW	
1.1.1	Grundgebühr	460,00 €
1.1.2	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	4,85 €

Werden in dem RTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 anteilig erhoben.

1.2	Bei der Inanspruchnahme eines KTW	
1.2.1	Grundgebühr	33,00 €
1.2.2	Zuschlag zur Grundgebühr bei Anforderung zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	118,00 €
1.2.3	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	2,00 €

Werden in dem KTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.3 anteilig erhoben.

1.3	Bei der Inanspruchnahme eines PKW	
	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	0,70 €
	mindestens jedoch	5,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 5,00 € je Person bleibt unberührt.

1.4 Bei der Inanspruchnahme eines NEF

1.4.1 Grundgebühr 217,00 €

1.4.2 Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer 4,50 €

1.5 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

2.1 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.

2.2 Reinigung und Desinfektion

2.2.1 für die besondere Reinigung 34,00 €

2.2.2 für die Desinfektion des Fahrzeuges 66,00 €

2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefangenem gefahrenem Kilometer 0,70 €

2.4 Für die Ausstellung eines Leichenschau-scheines, sofern kein Transport erfolgt ist, 33,50 €

Zusätzlich ist eine Gebühr nach Ziffer 1.3 zu erheben.

3. Notarztgebühren

Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 136,80 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.3, 1.3, 1.4, 2.3 und 2.4 wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt.

(3) Die eingesetzten Fahrzeuge benutzen den sichersten und zweckmäßigsten Weg (in der Regel den kürzesten Weg) von der örtlich zuständigen Rettungswache zum Einsatzort und weiter zum endgültigen Transportziel und zurück zur Rettungswache. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug einer anderen Rettungswache eingesetzt wird. Steht ein Fahrzeug der örtlich zuständigen Rettungswache nicht zur

Verfügung, so wird ein Fahrzeug einer anderen Rettungswache mit ggf höherer Kostenfolge eingesetzt.

(4) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte.

(5) Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen oder des PKW gem. § 2 Abs. 2.

(2) Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen,

1. bei Einsätzen, bei denen der Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann (Fehl-einsätzen),

2. bei Einsätzen, bei denen die Notwendigkeit des Einsatzes nach Ankunft am Einsatzort nicht gegeben ist (Fehleinschätzung).

(3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr kann sofort nach ihrer Entstehung an den Fahrer des Krankenkraftwagens gegen Empfangsbescheinigung entrichtet werden.

(5) Die Gebühr kann nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer transportiert wird oder

2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder

3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat.

- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.
- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der den Rettungs- und Krankentransportdienst missbräuchlich anfordert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird mit dieser Kasse abgerechnet, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt.

**§ 6
Gebührengläubiger**

- (1) Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.12.1990 (Amtsblatt des Hochsauerlandkreises 1990, S. 148) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

73 ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SAUERLAND-MUSEUM IN ARNSBERG VOM 19.12.2001

1. Gegenstand

Für den Besuch des Sauerland-Museums einschließlich Führungs- und Verkaufstätigkeiten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Höhe des Entgeltes

2.1 Der Eintritt beträgt je Person:

für Besucher	
ab 18 Jahren:	1,00 € für eine Tageskarte
Gruppen ab	
20 Personen:	0,50 € für eine Tageskarte

Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren):	0,50 €
Kinder (unter 6 Jahren):	Eintritt frei
Schulklassen einschließlich	
Begleitpersonal:	Eintritt frei

2.2 Führungen und museumspädagogische Programme

Das Entgelt für Führungen durch das Museum beträgt 25,00 €. Daneben ist je Besucher das Entgelt für eine Tageskarte nach Ziffer 2.1 zu entrichten.

Für Kindergruppen und Schulklassen werden museumspädagogische Maßnahmen angeboten. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist kostenlos, für die benötigten Materialien wird jedoch pro Kind ein Unkostenbeitrag von 1,00 € erhoben.

Für die Durchführung von Kindergeburtstagen im Museum wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben.

Führungen sind rechtzeitig (ca. 1 Woche) vor dem geplanten Besuch anzumelden.

3. Bücherverkauf

Für die im Sauerland-Museum angebotenen Bücher, Kataloge, Postkarten und sonstigen Waren ist der Preis maßgebend, mit dem die Artikel ausgezeichnet sind.

4. Fälligkeit der Entgelte

Die Eintrittsentgelte werden vor Betreten der Ausstellungsräume fällig, die Entgelte für Führungen zusammen mit dem Eintrittsentgelt und die Entgelte für den Kauf von Waren mit Abschluss des Kaufvertrages.

Alle Entgelte sind an der Kasse des Sauerland-Museums zu entrichten.

5. Befreiungen von der Zahlung eines Entgeltes

Bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungseröffnungen und Museumsfesten wird auf die Erhebung von Entgelten verzichtet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 28.6.2001 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

74 II. NACHTRAGSSATZUNG VOM 19.12.2001 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 07.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705 ff.), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 (2) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

75 2. NACHTRAGSSATZUNG VOM 19.12.2001 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 18.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält unter der Nr. 1 folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt für
1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit nicht nachstehend Nr. 1. b) zutrifft 251,-- €/t
 - b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne 102,-- €/t
 2. Anlieferung von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern 43,--€/t
 - a) Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne an den Kompostwerken Brilon und Hellefelder Höhe, Sundern, im Kofferraum eines Pkw -ohne Kombi- 5,-- €
 - b) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal 8,-- €
 3. Anlieferungen im Kofferraum eines Pkw -ohne Kombi- pauschal 15,-- €
 4. Sonstige Kleinmengen unter 200 kg/Anlieferung pauschal 40,-- €
 5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Mindestlast (Nettogewicht) 5,-- €
 6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht 8,-- €

§ 5 (2) Die Regelung über die Mindestgebühr je Anlieferung entfällt.

§ 5 (3) der Gebührensatzung wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Anlieferungen von mehr als 200 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis ein-

schließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im übrigen auf volle € aufzurunden.

§ 5 (4) wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 „Ordnungswidrigkeit“ entfällt ersatzlos.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

76 IV. NACHTRAGSSATZUNG VOM 11.12.2001 ZUR ÄNDERUNG DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN ABFALL-ENTSORGUNGSBETRIEB DES HOCHSAUERLANDKREISES - AHSK - VOM 02.11.1993

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und

Satz 2 sowie 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NRW. S. 324/SGV. NRW. 641), hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende IV. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 (1) erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises wird nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, mit Ausnahme des § 18, nach den Vorschriften dieser Satzung geführt (eigenbetriebsähnliche Einrichtung).

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

Zweck des AHSK einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), beide Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 (4) erhält folgende Fassung:

Der AHSK kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehören auch die Beteiligungen an anderen Betrieben der Abfallwirtschaft sowie die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des AHSK beträgt 51.000 €.

3. § 5 (2) erhält unter den Buchst. a), b), c) und e) folgende Fassungen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 230.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung - 126 -

Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,

- b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, die 51.000 € überschreiten.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

Bei Geschäften, die eine Wertgrenze von 127.000 € überschreiten, ist das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises zu beteiligen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende IV. Nachtragssatzung vom 11.12.2001 zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- vom 02.11.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Leikop

77 BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE MÜLLUM- LADESTATIONEN DES HOCHSAUER- LANDKREISES

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Müllumladestationen Arnsberg-Müschede, Marsberg-Bredelar und Winterberg nach Maßgabe der zur Zeit geltenden Gesetze und Auflagen und der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK) sowie dieser Betriebsordnung.

Die Müllumladestation Brilon wird gemäß den Bestimmungen des Vertrages vom 21.12.1998 und unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften seit dem 01.01.1999 von der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG betrieben.

Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der Müllumladestationen durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH). Die Betriebsordnung für die Müllumladestationen gilt entsprechend für die Annahme und den Umschlag von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten, die im Rahmen der Beleihung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die GAH entsorgt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und alle Benutzer, d.h. für öffentliche und private Daueranlieferer sowie Einzelanlieferer der Müllumladestationen Arnsberg-Müschede, Marsberg-Bredelar und Winterberg. Für die von der Fa. Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG betriebene Umladestation Brilon gilt die Betriebsordnung nur insofern sie im Einklang mit dem Betreibervertrag steht.

§ 3 Öffnungszeiten der Müllumladestationen

1. Umladestation auf der Altdeponie
Arnsberg-Müschede
Tel.: 02932/31251
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Samstag: 8.00 Uhr - 11.00 Uhr
2. Umladestation Brilon,
Almerfeldweg 55 – 61
Tel.: 02961/96120
Montag - Freitag 7.00 Uhr - 18.00 Uhr

3. Umladestation Marsberg-Bredelar,
Carl-Reinke-Straße
Tel.: 02991/6765
Dienstag
+ Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Außerdem:

Alle 4 Wochen, jeweils montags - freitags, Arbeitszeit wie vor, entsprechend der kommunalen Abfuhrpraxis graue Tonne in der Stadt Marsberg.

4. Umladestation Winterberg, Remmeswiese
Tel.: 02981/2586
Montag, Donnerstag
+ Freitag: 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Außerdem:

Jede 3. und 4. Woche, jeweils montags - freitags, Arbeitszeit wie vor, entsprechend der kommunalen Abfuhrpraxis graue Tonne in den angeschlossenen Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg.

Bei einem Feiertag verschieben sich die o.a. Öffnungszeiten auf den Stationen jeweils auf den darauf folgenden Werktag.

Samstags sind die Umladestationen Marsberg-Bredelar, Brilon und Winterberg grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunale Müllabfuhr verschiebt sich infolge eines Feiertages auf den Samstag, Öffnungszeit: 8.00 Uhr - 11.00 Uhr. Die Umschlageinrichtung in Brilon ist samstags für die Öffentlichkeit stets geschlossen.

Die Anfuhr ist so einzurichten, dass bei Beendigung der Öffnungszeiten das Entladen der Fahrzeuge abgeschlossen und die Entsorgungsanlage wieder verlassen ist.

§ 4 Annahme von Abfällen

1. Auf den Umladestationen werden alle Abfälle angenommen, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis generell oder nach den Abs. 2 bis 9 im Einzelfall ausgenommen sind.
2. An den Umladestationen in Marsberg-Bredelar und Winterberg ist die Anlieferung von Abfällen an folgende Beschränkungen und Auflagen gebunden:
 - a) Aufgrund der technischen Ausstattung dürfen nur die in dem beiliegenden Abfallartenkatalog in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfälle angeliefert werden. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) ist mit den darin enthaltenen Re-

- gelungen Bestandteil dieser Betriebsordnung.
- b) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung in der Übergabehalle möglich ist; insbesondere dürfen folgende Fahrzeugmaße nicht überschritten werden:
- | | |
|---|--------|
| Gesamthöhe beim Kippen:
(Hallenhöhe) | 6,50 m |
| Abstand Hinterachse bis Fahrzeugende
bei geöffneter Heckklappe
(Hallenrückwand) | 4,00 m |
| Hinterachse bis Vorderkante Fahrzeug
(Hallentor) | 6,70 m |
- c) Das Entladen der Fahrzeuge in den Mülltrichter muss langsam und in kleinen Teilmengen dosiert erfolgen, um ein Verstopfen der Müllpresse zu vermeiden. Der Kippvorgang darf nur unter Anwesenheit und Überwachung durch den Stationswärter stattfinden.
- d) Das Gewicht einer Einzelanfuhr darf 10 t nicht überschreiten.
- e) Massive Einzelteile, Baumstämme, Balken und Wurzelstöcke sind vor der Eingabe in den Trichter auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.
- f) Die Anlieferung von Abfällen, deren Durchgabe durch die Presse wegen ihrer Art oder Menge einmal zu Schwierigkeiten geführt hat, ist vorher telefonisch anzumelden. Unter Umständen muss der Anlieferer zur Annahme und Entsorgung der Stoffe an die Deponie verwiesen werden. Dem Anlieferer dadurch entstehende Kosten werden ihm vom AHSK nicht ersetzt.
Nach § 12 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis kann für entsprechende Abfälle eine Zerkleinerung oder Vorbehandlung gefordert werden.
- g) Fahrzeuge der öffentlichen Müllabfuhr haben in der Abfertigung Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen, die ihren Entladevorgang bei noch zu erwartender längerer Dauer (z.B. bei Entladung von Hand) notfalls unterbrechen müssen, um ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr vorzulassen.
- h) Von Hand dürfen Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen nur dann entladen werden, wenn die Müllpresse ausgeschaltet ist.
- i) Der Aufenthalt von Personen im Bereich des Abkipptrichters ist außerhalb der Entladetätigkeit verboten. Die aufgehängten Schilder sind zu beachten.
- j) Im Einzelfall können geruchsintensive Abfälle, die sich nicht zum Müllumschlag wegen der damit verbundenen Belästigungen eignen, an die Endbeseitigungsanlage (Deponie) verwiesen werden, ohne dass dadurch Mehrtransportkosten geltend gemacht werden können.
3. An der Umschlageinrichtung in Brilon gelten analog die vorgenannten Bestimmungen unter Abs. 2 a), b), e), g) und j). Eine Erweiterung des Katalogs der anzuliefernden Abfallarten bleibt vorbehalten.
4. An der Müllumladeeinrichtung auf der Deponie Müschede ist die Anlieferung von Abfällen an folgende Vorgaben gebunden:
- a) Es dürfen nur die in der Anlage 1 zu dieser Betriebsordnung aufgeführten Abfälle angeliefert werden.
- b) Die vorstehend unter Abs. 2, Buchst. e) und j) genannten Bestimmungen gelten analog auch für diese Umladestation.
- c) Eine volumen- und gewichtsabhängige Begrenzung von Einzelanfuhrungen bleibt einstweilen vorbehalten.
5. Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von einer Ablagerung ausgeschlossen:
- Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,
 - frei austretendes Wasser/nicht stichfest,
 - geschlossene Gebinde,
 - Wassergehalt > 65 %,
 - stark staubende oder ekelerregende Abfälle,
 - Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren wie z.B. Branntkalk, Karbid.
- Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ist in Ausnahmefällen eine Annahme möglich. Ggf. ist die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.
6. Die Abfälle dürfen angeliefert werden durch
- a) Städte und Gemeinden,
- b) Unternehmer im Auftrag der Gemeinde,
- c) Unternehmer mit Transportgenehmigung und gültigem Entsorgungsnachweis, die im Auftrag von Betrieben tätig werden oder die

Betriebe selbst, deren Abfälle durch Satzung oder Einzelgenehmigung oder einmalige Ausnahmegenehmigung vom Einsammeln d. die Gemeinde ausgeschlossen wurden,

- d) Selbstanlieferer, bei denen in Ausnahmefällen häusliche Abfälle in solchen Mengen angefallen sind, dass eine Abfuhr mit den zur Verfügung stehenden bzw. vorgeschriebenen Müllgefäßen nicht mehr möglich ist.
7. Abfälle von Unternehmern und Betrieben, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle einsammeln und befördern, dürfen auf den Umladestationen grundsätzlich nur angenommen werden, wenn eine gültige Transportgenehmigung nach dem KrW-/AbfG und ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt. Diese oder eine mit Firmenstempel versehene Ablichtung der Genehmigung ist mitzuführen und auf Aufforderung vorzulegen.
8. Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben dem Umladestationswärter unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere (Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Übernahmechein, Herkunftsbcheinigung) gemäß der Nachweisverordnung vorzulegen.
9. Können die erforderlichen Bescheinigungen gar nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Der Vorfall ist aktenkundig zu machen und dem Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises zu melden.

§ 5

Verhalten auf dem Betriebsgelände der Umladestationen

1. Die Benutzer haben den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals Folge zu leisten.

Das Personal ist u.a. verpflichtet,

- a) von der Annahme ausgeschlossene Abfälle zurückzuweisen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, dem Anlieferer etwa die entstandenen Transportkosten zu erstatten,
- b) Unbefugte vom Gelände der Umladestationen zu verweisen.

Ferner ist das Personal berechtigt,

- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,

b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gem. § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (Ausschlussliste) ausgeschlossen sind oder gem. § 12 (1) einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK ersetzt,

c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.

2. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes auf den Umladestationen wird angeordnet:

a) Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Umfang des Anfeuchtens kann vorgegeben werden.

b) Die Annahme von Abfällen kann von der Einhaltung vorausgehender Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art beim Abkippen abhängig gemacht werden. Hierzu gehört z.B. eine Getrennthaltung der angesammelten Stoffe sowie u.U. eine vorzeitige Abfuhr der Behältnisse, die ggf. an dafür geeigneten Plätzen (z.B. überdacht) aufzustellen sind. Eine Abweisung derartiger Abfälle ist im Wiederholungsfall nicht ausgeschlossen, ohne dass dadurch Mehrkosten vom Anlieferer geltend gemacht werden können.

c) Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge müssen durch Netze, Planen o.ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Antransport gesichert sein.

d) Vom Wind leicht fortwehende Stoffe, wie z.B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwolle usw. dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden.

e) Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der Umladestationen strengstens untersagt.

f) Dem Betriebspersonal und Benutzern ist das Rauchen, außer in den dafür zugelassenen Räumen, strengstens untersagt! Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die anfallenden Kosten.

- g) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist untersagt.
- h) Nach dem Entleeren der Fahrzeuge haben die Anlieferer den Lieferschein bzw. Gebührenbescheid/Entgeltrechnung zu unterschreiben und das Gelände der Umschlag-einrichtungen zu verlassen.

§ 6 Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
 - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,
 - b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen,
 - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
2. Der AHSK haftet nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Entsorgungsanlage bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt insbesondere für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige geringfügige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.
3. Der AHSK haftet keinesfalls für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.
4. Der AHSK haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen.
5. Der AHSK haftet nicht für Schäden, die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
6. Die Haftung des AHSK gegenüber dem rechtmäßigen Benutzer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Gebühren/Entgelte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des HSK und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche

Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen in den Waagegebäuden der Umladestationen aus.

2. Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfall transportieren, haben dem Betreiber eine gültige Transportgenehmigung oder ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen.
3. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar oder per Euro-Scheck mit gültiger Euro-Scheckkarte beim Erfassungspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.
4. Daueranlieferer, d.h. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH, erhalten nachträglich eine Rechnung.

§ 8 Zu widerhandlung

Bei Zu widerhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Stellt die Zu widerhandlung gegen diese Betriebsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

§ 9 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen und Müllumladestationen erteilt der

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Tel.: 0291 / 544 - 0

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Betriebsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie ist in den Waagegebäuden der Müllumladestationen einzusehen. Die Betriebsordnung vom 01.01.1999 verliert zum 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Meschede, 11.12.2001

Ramspott
Werkleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsordnung für die Müllumladestationen des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 11.12.2001

Ramspott
Werkleiter

Abfallartenkatalog der Müllumladestationen
Arnsberg-Müschede, Marsberg-Bredelar,
Brilon und Winterberg

Gültig ab 01.01.2002

ASN	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 99	Abfälle a. n. g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

ASN	Abfallbezeichnung
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
0702 13	Kunststoffabfälle
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
0705 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne

ASN	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff
1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen
1501 07	Verpackungen aus Glas
1501 09	Verpackungen aus Textilien
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
1601 03	Altreifen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
1702 03	Kunststoff
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis

ASN	Abfallbezeichnung
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

ASN	Abfallbezeichnung
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003 Andere Siedlungsabfälle	
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle
2003 07	Sperrmüll
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

020199, 020203, 020304, 020501, 020601, 020704, 200201 und 200302

besteht Anschluss- und Benutzungszwang zur Kompostierungsanlage Brilon, so dass diese Stoffe nicht auf den Stationen und -einrichtungen in Marsberg, Brilon und Winterberg angenommen werden. Die Anlieferung zur Kompostierungsanlage hat ohne Verpackung zu erfolgen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann im Einzelfall dennoch eine Annahme auf den Stationen unabweisbar in Frage kommen (z.B. bei nicht verwertbarem Abfallgemisch, durchsetzt/vermengt mit anderen Stoffen).

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

180101, 180104, 180201 und 180203

dürfen nur dann angenommen werden, wenn diese keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können. Es dürfen außerdem keine Behälter angeliefert werden, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden. Die Anlieferung von Schläuchen ist nur zulässig, wenn diese auf eine Länge von höchstens 50 cm vorzerkleinert worden sind.

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

070599, 180109 und 200132

dürfen keine zytostatischen Mittel bzw. Medikamente enthalten. Zytostatischer Mittel bzw. Medikamente, die Zytostatika enthalten, können nicht angenommen werden.

78 BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE RESTSTOFFDEPONIE HOCHSAUERLANDKREIS IN MESCHEDE-FRIELINGHAUSEN

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) nach Maßgabe der Gesetze, Auflagen und der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK) sowie dieser Betriebsordnung.

Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der ZRD durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH). Die Betriebsordnung für die ZRD gilt entsprechend für die Annahme, den Umschlag und den Einbau von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten, die im Rahmen der Beleihung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die GAH entsorgt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und alle Benutzer, d.h. für öffentliche und private Daueranlieferer sowie Einzelanlieferer.

§ 3 Zugelassene Abfälle

1. Auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis dürfen nur Abfälle angenommen werden, die gem. Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung zur Ablagerung, Umladung und Zwischenlagerung zugelassen sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind aus dem beiliegenden Abfallartenkatalog ersichtlich, der in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgestellt worden ist. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) ist mit den darin enthaltenen Regelungen Bestandteil dieser Betriebsordnung.

2. Massive Einzelteile, Baumstämme, Balken und Wurzelstöcke sind vor der Anlieferung auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.
3. Im Zwischenlager für Problemabfälle dürfen grundsätzlich nur Abfälle gemäß Abfallartenkatalog des Planfeststellungsbeschlusses in haushaltsüblichen Gebinden und in kleinen Mengen angenommen werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, die durch die Abfallentsorgungssatzung des HSK ausgeschlossen sind, werden grundsätzlich nicht angenommen. Der AHSK kann jedoch im Einzelfall durch die Satzung ausgeschlossene Abfälle annehmen, wobei zu prüfen ist, ob hierfür von der Bezirksregierung Arnsberg eine Genehmigung eingeholt werden muss. Das Aufsichts- und Betriebspersonal kann im Verdachtsfall die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen (vergl. § 7 Pkt. 6).

Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von einer Ablagerung ausgeschlossen:

- Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,
- frei austretendes Wasser/nicht stichfest,
- geschlossene Gebinde,
- Wassergehalt > 65 %,
- stark staubende oder ekelerregende Abfälle,
- Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren wie z.B. Branntkalk, Karbid.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ist in Ausnahmefällen eine Annahme möglich. Ggf. ist die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

§ 5 Öffnungszeiten

Für die ZRD gelten folgende Öffnungszeiten:

Mo - Fr : von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Sa : von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Die Anfuhr ist so einzurichten, dass bei Beendigung der Öffnungszeiten das Entladen der Fahrzeuge abgeschlossen und die Entsorgungsanlage wieder verlassen ist.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Anlieferer ist verpflichtet dem Betriebs- und Aufsichtspersonal genaue Angaben über Herkunft

und Zusammensetzung der Abfälle zu machen und die Richtigkeit der Angaben rechtsverbindlich zu unterschreiben.

§ 7 Kontrolle der Abfälle

1. Die Abfälle dürfen angeliefert werden durch
 - a) Städte und Gemeinden
 - b) Unternehmer im Auftrag der Gemeinde
 - c) Unternehmer mit Transportgenehmigung oder Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb und gültigem Entsorgungsnachweis, die im Auftrag von Betrieben tätig werden oder die Betriebe selbst, deren Abfälle durch Satzung oder Einzelgenehmigung oder einmalige Ausnahmegenehmigung vom Einsammeln durch die Gemeinde ausgeschlossen wurden.
 - d) Selbstanlieferer, bei denen in Ausnahmefällen häusliche Abfälle in solchen Mengen angefallen sind, dass eine Abfuhr mit den zur Verfügung stehenden bzw., vorgeschriebenen Müllgefäßen nicht mehr möglich ist.
2. Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
3. Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben dem Personal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere (Entsorgungsnachweis, Zertifikat, Begleitschein, Übernahmeschein, Herkunftsbcheinigung) gemäß Nachweisverordnung vorzulegen. Können die erforderlichen Bescheinigungen gar nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Der Vorfall ist aktenkundig zu machen und dem Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises zu melden.
4. Das Betriebs- und Aufsichtspersonal der ZRD ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Benutzer ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
5. Das Betriebspersonal hat angelieferte Abfälle mindestens auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Die Kontrolle kann in Einzelfällen auch beim Abladen, bei der Umladung bzw. beim Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung/ Umladung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und dem

Abfall bestehen, so ist vom Betriebsleiter eine Rückstellprobe und eine Kontrollanalyse zu veranlassen. Diese Vorfälle sind zu protokollieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

6. In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Benutzer auf seine Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines chemischen Untersuchungsinstitutes, das anerkannt ist, vorlegt. Durch die Vorlage eines Untersuchungsberichtes können Kontrollanalysen entfallen. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der AHSK diese auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen, wenn dieser sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt. Die Kosten werden dem Anlieferer auferlegt.
7. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Ablagerung/Umladung der Abfälle kann der AHSK die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Benutzers gestatten. Die Kosten werden dem Anlieferer auferlegt.
8. Abfälle, deren Ablagerung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen.
9. Der Benutzer ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine Kosten abzufahren. Andernfalls trägt der Benutzer die entstehenden Kosten für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 8 Eigentumserwerb

1. Abfälle gehen mit der Annahme zur Ablagerung bzw. Zwischenlagerung in das Eigentum des AHSK über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die auf der ZRD nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle aufgrund falscher Angaben die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Dem Betriebspersonal und Benutzern ist das Rauchen, außer in den dafür zugelassenen Räumen, strengstens untersagt! Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die anfallenden Kosten (z.B. für Feuerfahalarm).

2. Die Benutzer haben den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals Folge zu leisten.

Das Personal ist u.a. verpflichtet,

- a) von der Annahme ausgeschlossene Abfälle zurückzuweisen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage begründet wird, dem Anlieferer etwa die entstandenen Transportkosten zu erstatten,
- b) Unbefugte vom Gelände zu verweisen.

Ferner ist das Personal berechtigt,

- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,
 - b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (Ausschlussliste) ausgeschlossen sind oder gemäß § 12 (1) einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK ersetzt,
 - c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.
3. Eigenmächtiges Abladen ist verboten und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.
 4. Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.
 5. Auch bei kurzfristiger Außerbetriebnahme eines Containers im Bereich der Anfahrtsebene für Kleinanlieferer ist aus Sicherheitsgründen mit den vorhandenen Einrichtungen eine Sperrung vorzunehmen.
 6. Anlieferer zum Zwischenlager für Problemabfälle werden nach Anmeldung im Eingangsbereich vom Betriebs- und Kontrollpersonal bis zum Zwischenlager begleitet.
 7. Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Abfallentsorgungsbetrieb kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.
Die Entsorgung übelriechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der

Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Phase des Anfalls, der Sammlung und Getrennthaltung der Stoffe sowie u.U. einer vorzeitigen Abfuhr der Behältnisse, die ggf. an dafür geeigneten Plätzen aufzustellen sind.

8. Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge (LKW und Container) müssen durch Netze, Planen o.ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Antransport gesichert sein.
9. Vom Wind leicht zu verwehende Stoffe, wie z.B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwohle usw. dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden. Für Verpackungsabfälle gilt § 5 der Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises.
10. Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der ZRD strengstens untersagt.
11. Auf dem Betriebsgelände gelten analog die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten.
12. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände - vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch den AHSK - nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
13. Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
14. Benutzer dürfen nur die ausgewiesenen Wege benutzen.
15. Im Entladebereich dürfen sich nur die Personen, die zum Entladen notwendig sind, aufhalten. Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.
16. Ausgewiesene Gefahrenzonen, insbesondere der Einbaubereich der Deponie, der Abkippbereich in der Umladestation sowie die Abkippzone des Kleinanliefererbereiches, dürfen nur bis zu den Grenzbereichen betreten werden.
17. Die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen ist dem Betriebspersonal vorgeschrieben. Für durch Nichtbeachtung verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
18. Zur Sicherung eines geordneten Betriebs auf dem Deponiegelände wird angeordnet:
Nach dem Entleeren der Fahrzeuge haben die Anlieferer den Lieferschein bzw. Gebührenbe-

scheid/Entgeltrechnung zu unterschreiben und das Gelände der Deponie zu verlassen.

§ 10 Verhalten im Gefahrenfall

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.
3. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr zu unterrichten. Das Betriebspersonal leitet gemäß dem Alarmplan (Auslage in der Brandmeldezentrale des Verwaltungsgebäudes) die erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 11 Verlassen des Betriebsgeländes

1. Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/ Anlieferung das Gelände der ZRD unverzüglich ohne Umwege zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.
2. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Benutzer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.
3. Die Benutzer haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.
4. Bei dem Transport von Abfällen in Containern oder LKW mit offener Ladefläche sind grundsätzlich geeignete Abdeckungen zu verwenden.

§ 12 Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
 - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,
 - b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen,
 - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.

2. Der AHSK haftet nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Entsorgungsanlage bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt insbesondere für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige geringfügige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.
3. Der AHSK haftet keinesfalls für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.
4. Der AHSK haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen.
5. Der AHSK haftet nicht für Schäden, die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.
6. Die Haftung des AHSK gegenüber dem rechtmäßigen Benutzer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Gebühren/Entgelte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des HSK und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen im Waagegebäude der ZRD aus.
2. Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfall transportieren, haben dem Betreiber eine gültige Transportgenehmigung oder ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen.
3. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar oder per Euro-Scheck mit gültiger Euro-Scheckkarte beim Erfassungspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.
4. Daueranlieferer, d.h. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH, erhalten nachträglich eine Rechnung.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfall-

entsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

**§ 15
Auskunft**

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen und Müllumladestationen erteilt der

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Tel.: 0291 / 544 – 0

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Die Betriebsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie ist im Waagegebäude der ZRD einzusehen. Die Betriebsordnung vom 01.01.1999 verliert zum 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzerordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Meschede, 11.12.2001

Ramspott
Werkleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsordnung für die vom Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betriebene Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) in Meschede-Frielinghausen vom 11.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 11.12.2001

Ramspott
Werkleiter

Abfallartenkatalog
Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis
in Meschede-Frielinghausen

Gültig ab 01.01.2002

ASN	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
0103 99	Abfälle a. n. g.

ASN	Abfallbezeichnung
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0104 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0104 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
0105 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
0201 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
0201 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
0201 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
0201 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
0201 10	Metallabfälle
0201 99	Abfälle a. n. g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
0202 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0202 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

ASN	Abfallbezeichnung
0202 99	Abfälle a. n. g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
0203 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203 99	Abfälle a. n. g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
0204 01	Rübenerde
0204 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
0207 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 01	Rinden und Korkabfälle
0301 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
0303 01	Rinden- und Holzabfälle
0303 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)

ASN	Abfallbezeichnung
0303 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
0303 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0303 09	Kalkschlammabfälle
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
0303 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
0401 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0401 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
0401 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
0401 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
0401 99	Abfälle a. n. g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
0402 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
0402 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
0501 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
0501 15 *	gebrauchte Filtertone

ASN	Abfallbezeichnung
0501 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
0501 17	Bitumen
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
0506 03 *	andere Teere
0506 99	Abfälle a. n. g.
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
0507 02	schwefelhaltige Abfälle
0507 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0602	Abfälle aus HZVA von Basen
0602 05 *	andere Basen
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
0603 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
0603 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
0603 99	Abfälle a. n. g.
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
0604 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
0604 99	Abfälle a. n. g.
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
0606 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
0606 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
0607 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
0607 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung

ASN	Abfallbezeichnung
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
0609 03	* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
0609 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
0610 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0610 99	Abfälle a. n. g.
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
0611 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
0613 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
0613 03	Industrieruß
0613 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
0613 05	* Ofen- und Kaminruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
0701 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0701 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0701 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0701 99	Abfälle a. n. g.
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
0702 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0702 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

ASN	Abfallbezeichnung
0702 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0702 13	Kunststoffabfälle
0702 99	Abfälle a. n. g.
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
0703 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0703 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0703 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
0704 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0704 09 *	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0704 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
0705 07 *	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0705 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0705 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0705 99	Abfälle a. n. g.
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
0706 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0706 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0706 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0706 99	Abfälle a. n. g.

ASN	Abfallbezeichnung
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
0707 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
0707 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
0707 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
0801 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
0802 01	Abfälle von Beschichtungspulver
0802 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
0802 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
0803 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
0804 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
0804 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
0804 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
0901 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

ASN	Abfallbezeichnung
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
1001 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
1001 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
1001 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
1001 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
1001 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
1001 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
1001 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
1001 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1001 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
1001 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1001 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
1001 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
1001 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
1002 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
1002 02	unverarbeitete Schlacke
1002 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1002 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
1002 10	Walzzunder
1002 15	andere Schlämme und Filterkuchen

ASN	Abfallbezeichnung
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
1003 02	Anodenschrott
1003 04 *	Schlacken aus der Erstschmelze
1003 05	Aluminiumoxidabfälle
1003 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
1003 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
1003 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1003 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
1003 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1003 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
1004 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1004 05 *	andere Teilchen und Staub
1004 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
1004 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1005 04	andere Teilchen und Staub
1005 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
1005 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1005 99	Abfälle a. n. g.
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1006 04	andere Teilchen und Staub
1006 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

ASN	Abfallbezeichnung
1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1007 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
1007 04	andere Teilchen und Staub
1007 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1007 99	Abfälle a. n. g.
1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
1008 04	Teilchen und Staub
1008 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
1008 09	andere Schlacken
1008 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
1008 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
1008 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1008 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
1008 99	Abfälle a. n. g.
1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
1009 03	Ofenschlacke
1009 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
1009 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1009 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
1009 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
1010 03	Ofenschlacke

ASN	Abfallbezeichnung
1010 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
1010 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1010 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
1010 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
1010 99	Abfälle a. n. g.
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
1011 03	Glasfaserabfall
1011 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
1011 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
1011 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
1011 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen
1012 03	Teilchen und Staub
1012 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
1012 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
1012 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
1012 99	Abfälle a. n. g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

ASN	Abfallbezeichnung
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
1013 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme
1013 99	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
1101 08 *	Phosphatierschlämme
1101 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
1101 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
1101 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
1101 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
1101 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
1102 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
1102 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
1102 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
1102 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
1105 01	Hartzink
1105 02	Zinkasche
1105 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

ASN	Abfallbezeichnung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201 01	Eisenfeil- und -drehspäne
1201 02	Eisenstaub und -teile
1201 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
1201 04	NE-Metallstaub und -teilchen
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
1201 13	Schweißabfälle
1201 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
1201 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
1201 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
1201 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
1201 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
1201 99	Abfälle a. n. g.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
1305 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
1305 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
1305 03	* Schlämme aus Einlaufschächten
1305 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

ASN	Abfallbezeichnung
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff
1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen
1501 07	Verpackungen aus Glas
1501 09	Verpackungen aus Textilien
1501 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1502 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
1601 03	Altreifen
1601 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
1601 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
1601 17	Eisenmetalle
1601 18	Nichteisenmetalle
1601 19	Kunststoffe
1601 20	Glas
1601 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

ASN	Abfallbezeichnung
1602 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
1602 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
1602 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
1602 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
1602 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
1611 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
1611 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
1611 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 01	Beton
1701 02	Ziegel
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
1701 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
1702 01	Holz
1702 02	Glas
1702 03	Kunststoff

ASN	Abfallbezeichnung
1702 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1703 01	* kohlenteerhaltige Bitumengemische
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1703 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704 Metalle (einschließlich Legierungen)	
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing
1704 02	Aluminium
1704 03	Blei
1704 04	Zink
1704 05	Eisen und Stahl
1704 06	Zinn
1704 07	gemischte Metalle
1704 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1704 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
1705 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
1705 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
1705 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
1706 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält

ASN	Abfallbezeichnung
1706 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1706 05 *	asbesthaltige Baustoffe
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1709 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
1709 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
1709 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1801 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
1802 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

ASN	Abfallbezeichnung
1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
1901 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
1901 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
1901 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
1901 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
1901 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1901 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
1901 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
1901 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1901 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
1902 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
1902 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
1902 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
1906 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
1906 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
1906 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
1906 99	Abfälle a. n. g.
1907 Deponiesickerwasser	
1907 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
1907 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände

ASN	Abfallbezeichnung
1908 02	Sandfangrückstände
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
1908 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1908 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
1908 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
1908 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
1908 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung
1909 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
1909 04	gebrauchte Aktivkohle
1909 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
1909 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
1910 01	Eisen und Stahlabfälle
1910 02	NE-Metall-Abfälle
1910 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
1910 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
1910 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
1910 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
1911 01 *	gebrauchte Filtertone
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle

ASN	Abfallbezeichnung
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 05	Glas
1912 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
1912 08	Textilien
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
1912 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
1913 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
1913 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
1913 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
1913 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
1913 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 01	Papier und Pappe
2001 02	Glas
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

ASN	Abfallbezeichnung
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
2001 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2002 02	Boden und Steine
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehrsicht
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
2003 07	Sperrmüll
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anmerkungen

Mit "*" gekennzeichnete und fettgedruckte Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Für gefährliche Abfallarten (durch Fettdruck und * gekennzeichnet), die besonders überwachungsbedürftig sind, und Abfälle bei denen darüber hinaus Hinweise auf relevante Inhaltsstoffe vorliegen (z.B. Schwermetalle) ist seitens des Deponiebetreibers die Erstellung einer Deklarationsanalyse zu Lasten des Abfallerzeugers zu veranlassen. Die durchzuführende Eigenüberwachung durch den Anlagenbetreiber bleibt hiervon unberührt.

Bei Abfallstoffen, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, kann in der Regel die Einhaltung der Zuordnungswerte für die Zuordnung von Abfällen zur Ablagerung auf der Zentralen Rest-

stoffdeponie Hochsauerlandkreis gem. Planfeststellungsbeschluss mit Ausnahme der Zuordnungswerte Nr. 2.01, 2.02 und 4.03 unterstellt und daher auf eine Deklarationsanalyse verzichtet werden.

Für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

020199, 020203, 020304, 020501, 020601, 020704, 200201 und 200302

besteht Anschluss- und Benutzungszwang zur Kompostierungsanlage Brilon, so dass diese Stoffe nicht auf den Stationen und -einrichtungen in Mars-

berg, Brilon und Winterberg angenommen werden. Die Anlieferung zur Kompostierungsanlage hat ohne Verpackung zu erfolgen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann im Einzelfall dennoch eine Annahme auf den Stationen unabweisbar in Frage kommen (z.B. bei nicht verwertbarem Abfallgemisch, durchsetzt/vermengt mit anderen Stoffen).

Die Annahme und Ablagerung asbesthaltiger Abfälle erfolgt entsprechend des Merkblattes "Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen" der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH).

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

180101, 180104, 180201 und 180203

dürfen nur dann angenommen werden, wenn diese keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können. Es dürfen außerdem keine Behältnisse angeliefert werden, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden. Die Anlieferung von Schläuchen ist nur zulässig, wenn diese auf eine Länge von höchstens 50 cm vorzerkleinert worden sind.

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

070599, 180109 und 200132

dürfen keine zytostatischen Mittel bzw. Medikamente enthalten. Zytostatischer Mittel bzw. Medikamente, die Zytostatika enthalten, können nicht angenommen werden.

Zuordnungswerte Zentrale Reststoffdeponie Frielinghausen

Nr.	Zu untersuchende Parameter	Zuordnungswerte
	Wassergehalt	≤ 65 %
	Ölgehalt in der Originalsubstanz	≤ 4 %
2.01	Glühverlust der Trockensubstanz	≤ 5 Masse-% *)
2.02	TOC der Trockensubstanz	≤ 3 Masse-% *)
3	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 4 Masse-% *)
4	Eluatkriterien	
4.01	pH-Wert	5,5 bis 13,0
4.02	Leitfähigkeit	≤ 50.000 µS/cm
4.03	TOC	≤ 100 mg/l *)
4.04	Phenole	≤ 50 mg/l
4.05	Arsen	≤ 0,5 mg/l
4.06	Blei	≤ 1 mg/l
4.07	Cadmium	≤ 0,1 mg/l
4.08	Chrom-VI	≤ 0,1 mg/l
4.09	Kupfer	≤ 5 mg/l
4.10	Nickel	≤ 1 mg/l
4.11	Quecksilber	≤ 0,02 mg/l
4.12	Zink	≤ 5 mg/l
4.13	Fluorid	

Nr.	Zu untersuchende Parameter	Zuordnungswerte
		≤ 25 mg/l
4.14	Ammonium-N	≤ 200 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l
4.16	AOX	≤ 1,5 mg/l
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	≤ 6 Masse-%
	Chlorid	-
	Sulfat	-
	Nitrit	-

*) Zuordnungswerte bis 31.05.2005 ausgesetzt

79 BEKANNTMACHUNG DER 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „HOPPECKE“ VOM 04.11.1974

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks „Hoppecke“ hat am 13.11.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brilon, 13.11.2001

Der Vorsitzende des Vorstandes Die Schriftführerin

80 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 3 "HOPPECKETAL"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung) in seiner Sitzung am 26.06.2001 den Landschaftsplan Nr. 3 "Hoppecketal" als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. die Festsetzung der Zweckbestimmung für bestimmte Brachflächen und
5. forstliche Festsetzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hoppecketal umfasst im Stadtgebiet Brilon die Gemarkungen Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Radlinghausen und Rösenbeck komplett sowie die Gemarkungen Ame, Brilon, Nehden und Thülen teilweise; im Stadtgebiet Marsberg die Gemarkungen Beringhausen, Helminghausen und

Padberg komplett sowie die Gemarkungen Bredelar und Giershagen teilweise.
Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der von der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 20.12.2001, Az.: 51.1.2-2/, als Satzung genehmigte Landschaftsplan Nr. 3 "Hoppecketal" wird hiermit gem. § 28 a des Landschaftsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 3 "Hoppecketal" in Kraft.

Er liegt nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, Zimmer 698, montags bis freitags während der Dienststunden öffentlich aus.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwider laufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 34 LG auch für die festgesetzten Brachflächen und in § 35 für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30 Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30 Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Diemelsee", die Naturschutzgebietsverordnungen "Aabachtal bei Madfeld" und "Hemmeker Bruch" sowie die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Thülener Bruch / Schwarzes Haupt / Rösenbeck" und die einstweilige Sicherstellung eines Teilstückes des Waldkomplexes "Rennebusch" als NSG (nordwestlich Giershagen).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft.

Meschede, 20.12.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop